

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr. 4 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Leichen- und
Bestattungsgesetz 1986 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Oktober 2018 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Dr. Schöchel verweist eingangs auf die Novellierung des Leichen- und Bestattungsgesetzes im Jahr 2015. Die damals vorgenommenen Gesetzesänderungen hätten es grundsätzlich ermöglicht, dass nicht nur Amts- bzw. Sprengelärztinnen und -ärzte die Totenbeschau durchführen könnten, sondern auch zur selbständigen Berufsausübung berechnete Ärztinnen und Ärzte. Seither habe von dieser Möglichkeit allerdings nur ganz vereinzelt Gebrauch gemacht werden können. Für jene Ärztinnen und Ärzte, die im öffentlichen Dienst stünden, sei die Höhe der Vergütung von € 25,50 ausreichend, da sie Anspruch auf ein Grundentgelt hätten und die Gebühren für eine konkrete Leistung wie etwa die Totenbeschau für sie ein Zusatzentgelt darstelle. Für selbständige Ärzte bedeute die Totenbeschau jedoch zusätzlichen Arbeitsaufwand und Verantwortung, sodass sich bei dieser geringen Vergütungshöhe nur wenige Ärztinnen und Ärzte zu dieser Tätigkeit bereit erklärt hätten. Da die Gemeinden nicht immer über eine ausreichende Zahl von Sprengelärztinnen und -ärzten verfügten, habe der Gemeindeverband angeregt, die Abgeltung für die Totenbeschau für hierzu bestellte Ärztinnen und Ärzte deutlich anzuheben. Der Gesetzesvorschlag sehe nun eine Abgeltung von € 89,25 vor. Diese Änderung solle rückwirkend mit 1. Juni 2018 in Kraft treten. Er ersuche um Zustimmung zur Vorlage.

Zweiter Präsident Dr. Huber betont, dass die Totenbeschau keine leichte Aufgabe sei und überdies relativ zeitaufwändig. Nach der Untersuchung auf Todesindikatoren, müsse die Ärztin oder der Arzt die vorliegenden Befunde sichten, um zu entscheiden, ob eine weitergehende Abklärung der Todesursache geboten sei. Darüber hinaus sei zu bedenken, dass bei der Totenbeschau in der Regel Angehörige zugegen seien, denen die Ärztin oder der Arzt während der Wartezeit auf die Abholung durch das Bestattungsinstitut beistehe und somit auch wichtige Trauerarbeit leiste. Die Neuregelung werde daher aus Sicht der NEOS begrüßt und bringe hoffentlich auch eine Entlastung der Sprengelärztinnen und -ärzte mit sich.

Abg. Scheinast fragt nach, ob verschiedentlich geäußerte Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Ausbildung der selbständigen Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung einer Totenbeschau tatsächlich stichhaltig seien.

Klubvorsitzender Abg. Steidl kündigt die Zustimmung der SPÖ zur Vorlage an. Die Totenbeschau sei eine wichtige Tätigkeit und deren bessere Abgeltung für bestellte Ärztinnen und Ärzte jedenfalls gerechtfertigt. Es sei für ihn allerdings befremdlich, dass die vor kurzem vorgenommene Erhöhung der Honorare von Schulärztinnen und Schulärzten geringer ausgefallen sei, obwohl diese eine weit aufwändigere Tätigkeit zu verrichten hätten.

Abg. Stöllner ist der Ansicht, dass es wichtig sei, genügend Ärztinnen und Ärzte für die verantwortungsvolle Aufgabe der Totenbeschau zur Verfügung zu haben. Die FPÖ werde daher ebenfalls der Vorlage zustimmen. Die Frage der Vergütung von Schulärztinnen und Schulärzten solle man ein andermal nochmals diskutieren, da Kindergesundheit ein wichtiges Thema sei.

Mag. Fenninger (Referat 9/01) führt aus, dass durch die neue Regelung festgelegt werde, dass zusätzlich bestellte Ärztinnen und Ärzte für die Totenbeschau das 3,5fache des Tarifes für Sprengelärztinnen und -ärzte erhalten sollten. Durch die Anknüpfung an den Tarif werde sichergestellt, dass bei dessen Anhebung auch die Vergütungen für die bestellten Ärztinnen und Ärzte in gleichem Ausmaß stiegen. Bezüglich der Frage der Ausbildung weist er darauf hin, dass dies eher bei der Novelle 2015 Thema gewesen sei. Die Landessanitätsdirektion habe dazu damals mitgeteilt, dass hier österreichweit einheitliche Regelungen getroffen werden sollten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 4 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 17. Oktober 2018

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. November 2018:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.